

Entgeltordnung der AWO München gemeinnützige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungs-GmbH (AWO)

Stand: 01. Januar 2024

für die Kindertageseinrichtungen:

Kindergarten Lehrer-Wirth-Straße

Haus für Kinder Neunkirchnerstraße

Kindergarten Baumstraße

Kindergarten Winzererstraße

Kindergarten Hildegard-von-Bingen-Anger

§ 1 Entgelterhebung

Die AWO erhebt für den Besuch der Kinder in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten und Häusern für Kinder Besuchsentgelte sowie Verpflegungsgeld.

§ 2 Besuchsentgelt

§ 2.1 Besuchsentgelt für Kinder mit dem Hauptwohnsitz in München (s.g. Münchner Kinder)

(1) Kinder auf einem Krippenplatz in Häusern für Kinder und in Kinderkrippen:

in der Buchungsstufe

1. von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	61	Euro;
2. von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	78	Euro;
3. von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	94	Euro;
4. von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	111	Euro;
5. von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	128	Euro;
6. von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	145	Euro;
7. von mehr als 9 Stunden	162	Euro.

(2) Kinder auf einem Kindergartenplatz in Häusern für Kinder und in Kindergarten:

Für Buchungsstufen

1. von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	38	Euro;
2. von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	48	Euro;
3. von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	58	Euro;
4. von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	69	Euro;
5. von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	79	Euro;
6. von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	90	Euro;
7. von mehr als 9 Stunden	100	Euro

d.h. beitragsfrei in Anwendung nur auf die Elternbeitragszuschuss (EBZ) des Freistaates nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG berechtigten Kinder für die tatsächliche förderfähige Buchungszeit gemäß Ziffer 1.5 Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel (ZuRi) unter der Anrechnung des EBZ. In Fällen der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist sind die

einkommensunabhängigen Entgelte ohne Abzug des Elternbeitragszuschusses für die Zeiträume der nicht förderfähigen Buchungszeit in voller Höhe zu entrichten.

(3) Plätze in einem Haus für Kinder für schulpflichtige Kinder ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts und in Horten

1. von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	98	Euro;
2. von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	109	Euro;
3. von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	121	Euro;
4. von mehr als 6 Stunden	133	Euro.

(4) Die in Absatz 1 bis 3 genannten Entgelte sind monatlich zu entrichten. Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Besuchsentgelts.

§ 2.2 Besuchsentgelt für Kinder mit dem Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebiets München

(1) Kinder auf einem Krippenplatz in Häusern für Kinder und in Kinderkrippen:

in der Buchungsstufe

1. von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	187	Euro;
2. von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	234	Euro;
3. von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	281	Euro;
4. von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	328	Euro;
5. von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	370	Euro;
6. von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	397	Euro;
7. von mehr als 9 Stunden	421	Euro.

(2) Kinder auf einem Kindergartenplatz in Häusern für Kinder und in Kindergärten:

in der Buchungsstufe

1. von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	76	Euro;
2. von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	97	Euro;
3. von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	118	Euro;
4. von mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	139	Euro;
5. von mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	160	Euro;
6. von mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	181	Euro;
7. von mehr als 9 Stunden	202	Euro.

(3) Plätze in einem Haus für Kinder für schulpflichtige Kinder ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts und in Horten

1. von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	121	Euro;
2. von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	136	Euro;
3. von mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	151	Euro;
4. von mehr als 6 Stunden	166	Euro.

(4) Die in Absatz 1 bis 3 genannten Entgelte sind monatlich zu entrichten. Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Besuchsentgelts.

§ 2.3 Ermittlung der Buchungsstufe

Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.

§ 2.4 Kernzeit

Einrichtungsleitung kann eine Kernzeit von maximal 3 Stunden täglich festlegen. Das Bringen und Holen der Kinder innerhalb der Kernzeit ist nicht möglich und muss zusätzlich in der Buchungszeit berücksichtigt werden.

§ 3 Verpflegungsgeld

(1) Für die Tagesverpflegung ist das Verpflegungsgeld zusätzlich zum Besuchsentgelt zu entrichten.

(2) Das monatliche Verpflegungsgeld beträgt 132,00 Euro, unabhängig von der Einrichtungsart, der Altersgruppe und der Buchungsstufe.

(3) Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal zu entrichten.

§ 4 Entgeltschuldner

Schuldner des Besuchsentgelts und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung zulässigerweise durch und im Namen der Pflegeeltern erfolgt, die Pflegeeltern, und jeweils das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese bzw. dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter erhält auf Antrag eine Bescheinigung über das Fehlen von Eintragungen im Sorgeregister. Diese Bescheinigung nach § 58 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen.

§ 5 Entgeltermäßigung

(1) Einkommensabhängige Elternentgeltermäßigung und Geschwisterermäßigung für kinderreiche Familien für Kinderkrippen- und Hortbesuch aus der Münchner Förderformel erfolgt nach den, in der jeweils gültigen Fassung der Differenzförderungsrichtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte (DiRi) www.muenchen.de/foerderformel festgelegten Regeln.

(2) Grundsätzlich erfolgen alle Arten der Ermäßigungen aus der Münchner Förderformel nur für Kinder mit dem Hauptwohnsitz in München. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung wird nur im Rahmen der hierfür stehenden Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München gewährt.

(3) Der Ermäßigungsanspruch für alle Ermäßigungsarten erlischt ab dem 1. des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen.

Bei Wegzug eines Kindes aus München entfallen ab dem Monat des Umzugs alle Elternentgeltermäßigungen. In Fällen der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist entfallen alle Elternentgeltermäßigungen ab dem Monat, ab dem das Kind in der Einrichtung nicht mehr

betreut war. Bei Austritt im Laufe eines Monats entfällt die Ermäßigung für den gesamten Monat.

(4) In Fällen, in denen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach München legen, kann der Antrag auf Ermäßigungen aller Arten bereits ab dem Umzugsmonat gestellt werden.

(5) Familien mit einem Hauptwohnsitz in München können darüber hinaus bei der Zentralen Gebührenstelle einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe stellen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(6) Für Kinder mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebiets München (im Weiteren „Gastkinder“) wird das jeweilige Besuchsentgelt für die Gastkinder fällig. Solche Familien können bei dem zuständigen Landratsamt bzw. bei der kreisfreien Gemeinde einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe stellen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(7) Anträge auf einkommensabhängige Ermäßigung nach § 5.1 und/oder auf Geschwisterermäßigung nach § 5.3 sind für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

§ 5.1 Einkommensabhängige Entgeltermäßigung

(1) Das Besuchsentgelt wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) gemäß den Aufstellungen in den Anlagen 1 oder 3, die Bestandteil dieser Entgeltordnung sind, ermäßigt, wenn die jährlichen Einkünfte der Entgeltschuldner im maßgeblichen Zeitraum zusammen nicht mehr als 80.000,-- Euro betragen.

Maßgeblich sind die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt, für das das Entgelt festzusetzen ist. Der Entgeltberechnung sind die addierten Einkünfte der Entgeltschuldner nach § 5.2 zugrunde zu legen. § 5.5 bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt für den Fall, dass ein Entgeltschuldner nach § 4 aktuell Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bezieht, oder wenn ein Entgeltschuldner Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhält, dass auf Antrag das Besuchsentgelt auf 0,00 Euro ermäßigt wird.

Das Besuchsentgelt und das Verpflegungsgeld werden dann, wenn die Entgeltschuldner Bewohnerinnen bzw. Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sind oder Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII erhalten oder in Frauenhäusern wohnen, auf Antrag auf 0,00 Euro ermäßigt. Jede Veränderung in den Einkünften oder der nach Satz 2 maßgeblichen Wohnungssituation ist unverzüglich und aufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sonstige Nachweise sind auf Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist vorzulegen.

Die Ermäßigung nach diesem Absatz wird, ggf. rückwirkend, ab Beginn des Monats aufgehoben, ab dem die Voraussetzungen der Ermäßigung nicht mehr vorliegen. Die Festsetzung erfolgt maximal für ein Kindertageseinrichtungsjahr, es muss jährlich ein Antrag gestellt werden.

(3) Der Träger (bzw. die Einrichtungsleitung) stellt den Antrag auf Einkommensberechnung für die Personensorgeberechtigten, wenn diese dies wünschen. Das zur Berechnung des Besuchsentgeltes zugrunde gelegte Einkommen wird durch einen Bescheid der Zentralen Gebührenstelle, RBS festgestellt.

Der Antrag sowie die Nachweise der Einkünfte nach § 5.1 Absatz 1 und/ oder die Nachweise über den aktuellen Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. Zwölftes (XII) Buch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz nach § 5.1 Absatz 2 sind vollständig bis spätestens zum 28.02 des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres einzureichen (Ausschlussfrist). Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Einkommensberechnung sowie von Nachweisen maßgeblicher Einkünfte des Vorvorjahres und/oder Nachweisen über den aktuellen Bezug der oben genannten Sozialleistungen, die nach der genannten Frist eingehen, sowie Anträge auf Einkommensberechnung, die bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen. In diesen Fällen erlischt somit mit Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Besuchsentgelte.

(4) Gehen die vollständigen Antragsunterlagen bis zur im Absatz 3 genannten Ausschlussfrist in der Kindertageseinrichtung ein, wird rückwirkend zum Beginn des betreffenden Kindertageseinrichtungsjahres, bei den Neueintreten frühestens aber ab dem 1. des Monats des Eintritts in der Einrichtung, das Besuchsentgelt ermäßigt, bei Anträgen nach Absatz 2 jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der Verhältnisse. In Fällen, in denen die Zentrale Gebührenstelle, RBS einen Negativbescheid aufgrund von fehlenden Unterlagen erlassen hat, werden solche Ermäßigungen analog rückwirkend zurückgenommen, es werden Höchstentgelte für die jeweilige Buchungskategorie rückwirkend fällig. Eine erneute Gewährung der Ermäßigungen ist in solchen Fällen ausschließlich nach dem Eingang des entsprechenden positiven Bescheides der Zentralen Gebührenstelle, RBS möglich.

(5) In begründeten Einzelfällen können Nachweise über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben. Über das Ausreichen der Begründung entscheidet ausschließlich die Zentrale Gebührenstelle, RBS.

(6) Die Zentrale Gebührenstelle ist berechtigt, wenn eine entsprechende Einwilligungserklärung vorliegt, im Fall des Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beim Jobcenter München oder im Fall des Bezugs von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch im zuständigen Sozialbürgerhaus des Sozialreferats die erforderlichen Daten über die Dauer der Weiterbewilligung der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bzw. dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch abzufragen. Dies dient der Prüfung, ob ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht.

(7) Die Kindertageseinrichtungsentgelte können auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die daraus resultierenden Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch). Der Antrag ist an die Zentrale Gebührenstelle, RBS zu richten.

§ 5.2 Einkünfte

(1) Als Einkünfte im Sinne des § 5 gelten:

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz gemäß dem Einkommensteuerbescheid sowie sämtliche vom Progressionsvorbehalt nach § 32b Einkommensteuergesetz erfassten Einkünfte und Leistungen; bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß elektronischer Lohnsteuerbescheinigung abzüglich des

Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9a Einkommensteuergesetz. § 2 Abs. 5a Einkommensteuergesetz findet keine Anwendung;

2. bei Personen mit Einkünften, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, auch die nicht zu einem Progressionsvorbehalt führenden Einkünfte und Leistungen;

3. Leistungen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (z. B. Arbeitslosengeld) sowie ähnliche Leistungen (z. B. Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, dem Asylbewerberleistungsgesetz, etc.), soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach den Nummern 1 und 2 enthalten sind;

4. regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Zuwendungen, wie z. B. Schenkungen, Renten, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Betreuungsgeld, Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz), Zuschussleistungen nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz), etc., soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach den Nummern 1 – 3 enthalten sind. Das Baukindergeld des Bundes, das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz sowie das Landeserziehungsgeld gelten nicht als Einkünfte. § 10 Abs. 6 des Gesetzes zum Elterngeld und der Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) findet keine Anwendung.

(2) Die für die Entgeltermäßigung maßgeblichen Einkünfte sind bei Antragstellung durch geeignete Belege nachzuweisen. Wurden Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten gemäß Absatz 1 Nr. 1 – 4 bezogen, sind diese gesondert anzugeben und nachzuweisen.

§ 5.3 Geschwisterermäßigung

(1) Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 ff. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d.h. Kindergeld nach § 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

(2) Die gemäß Absatz 1 zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens.

(3) Kinder in Münchner Förderformel zugehörigen Kindertageseinrichtungen der AWO, d. h. Kinder für die nach dieser Entgeltordnung Entgelte erhoben werden, erhalten entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen:

1. Kind mit Ordnungsnummer 1: Reguläres Entgelt, keine Geschwisterermäßigung;
2. Kind mit Ordnungsnummer 2: Das Besuchsentgelt wird um eine Stufe ermäßigt;
3. Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher: Das Besuchsentgelt wird auf 0 ermäßigt.

(4) Die Personensorgeberechtigten stellen den Antrag auf Geschwisterermäßigung bei der Einrichtungsleitung. Der Antrag auf Geschwisterermäßigung wird durch die AWO München Stadt vollzogen. Der Antrag sowie die erforderlichen Nachweise sind vollständig bis spätestens zum 28.02 des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres einzureichen (Ausschlussfrist). Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Geschwisterermäßigung, die nach der genannten Frist eingehen oder bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen. In diesen Fällen erlischt somit mit Fristablauf auch der Anspruch auf entsprechende Ermäßigung der Besuchsentgelte.

(5) Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr gewährt, wenn die Voraussetzungen im ersten Monat des Kindertageseinrichtungsjahres oder im Eintrittsmonat des Kindes vorliegen. Bei Veränderungen im Laufe eines Kindertageseinrichtungsjahres kann nachträglich eine Erhöhung der Geschwisterzahl nach Abs. 1 geltend gemacht werden. Die Ermäßigung wird ab dem auf den Eintritt der Veränderung folgenden Monat im Kindertageseinrichtungsjahr gewährt.

(6) Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

(7) Gehen die vollständigen Antragsunterlagen auf Geschwisterermäßigung bis zur im Abs. 4 genannten Ausschlussfrist in der Kindertageseinrichtung ein, wird rückwirkend zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 das Entgelt ermäßigt.

(8) In begründeten Einzelfällen können Nachweise über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben. Über das Ausreichen der Begründung entscheidet ausschließlich die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss.

§ 5.4 Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten für alle Ermäßigungsarten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung über Änderungen betreffend die Voraussetzungen für Ermäßigungen, u.a. Veränderung in den Einkünften, in den Leistungen, der maßgeblichen Wohnungssituation, des Sorgerechts, des Familienstandes, der Geschwisterzahl, innerhalb der Familiengemeinschaft, die zu einer Änderung der Ordnungsnummer führen, zu informieren. Änderungen sind durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich und unaufgefordert schriftlich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

§ 5.5 Pflegekinder, Heimkinder

(1) Maßgeblich für die Einkommensberechnung für die Pflegekinder sind die Einkünfte der Personensorgeberechtigten, wenn das Pflegekind im Auftrag der Personensorgeberechtigten in der Einrichtung untergebracht wurde.

(2) Im Übrigen sind die Einkünfte der Pflegeeltern maßgeblich. Als Pflegeeltern gelten diejenigen Personen, bei denen sich das Kind ständig aufhält und die tatsächlich für das Kind sorgen.

(3) Für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe in einem Heim untergebracht sind, können das Besuchsentgelt und das Verpflegungsgeld in voller Höhe erstattet werden, sofern für das Einrichtungsjahr alle Nachweise erbracht wurden.

Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, können das Besuchsentgeltentgelt und das Verpflegungsgeld in voller Höhe erstattet werden, sofern für das Einrichtungsjahr alle Nachweise erbracht wurden. Es gelten die in den §§ 5.1 und 5.3 geregelten Fristen.

§ 5.6 Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen

Bei Vorliegen besonderer sozialpädagogisch begründeter Notlagen können das Besuchsentgelt und das Verpflegungsgeld auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) in voller Höhe oder teilweise erstattet werden. Der Antrag soll in der Regel vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung gestellt werden. Besucht das Kind bereits eine Einrichtung, so kann die Bezirkssozialarbeit bis zum 31.08. des laufenden Kindertageseinrichtungsjahres (Ausschlussfrist) den Antrag rückwirkend für das laufende Kindertageseinrichtungsjahr stellen.

§ 6 Wechsel der besuchten Einrichtung oder der Gruppe während eines Kalendermonats

Tritt ein Kind während des Kalendermonats von einer Kindertageseinrichtung der AWO in eine andere Kindertageseinrichtung der AWO über oder wechselt es die Gruppe, so ist das Entgelt für und bei der überwiegend besuchten Einrichtung/Gruppe und gemäß deren Buchungszeit zu entrichten. Kann kein Überwiegen festgestellt werden, ist das Entgelt für die erstbesuchte Einrichtung/Gruppe zu entrichten. Im Übrigen ist die Änderung der Besuchszeit bzw. der Gruppenart ab dem ersten des Monats zu berücksichtigen, in dem sie erfolgt.

§ 7 Höhe des Besuchsentgelts und des Verpflegungsgeldes bei Schließung

(1) Wird eine Einrichtung ersatzlos geschlossen, verringert sich das Besuchsentgelt für jeden vollen Schließungstag um ein Zwanzigstel; ab 20 Schließtagen entfällt das Entgelt für einen Monat. Eine Minderung für mehr als 20 Schließtage pro Monat ist nicht möglich. Die Minderung erfolgt für den Monat, in den die überwiegende Zahl der Schließungstage fällt, bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung.

(2) Das Verpflegungsgeld wird für jeden vollen Tag der ersatzlosen Schließung um ein Zwanzigstel gemindert.

(3) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe derselben Einrichtung oder in einer anderen Kindertageseinrichtung der AWO ist Ersatz im Sinne von Abs. 1 und Abs. 2. Darüber hinaus zählen die regulären jährlichen Schließungstage, einschließlich der zulässigen Klausur- und Fenstertage nicht als ersatzlose Schließungstage.

§ 8 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Das Besuchsentgelt entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats und ist zu Beginn des Monats fällig. Bei Aufnahme oder Ausschneiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat das volle Entgelt zu entrichten.

Das Verpflegungsgeld entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der täglichen Verpflegung. Das Verpflegungsgeld wird jeweils für einen Kalendermonat im Nachhinein am 15. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig.

Die genannten Entgelte sind monatlich zu entrichten.

Die Entgeltschuldner sind verpflichtet, der AWO München-Stadt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Eine Barzahlung in der Einrichtung ist nicht möglich.

Anlage 1 Entgeltstaffelung nach Einkommen für Kinder mit einem Hauptwohnsitz in München/ Krippenplätze

Kinder auf einem Krippenplatz in Häusern für Kinder und in Kinderkrippen:

Einkünfte EUR	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis einschließlich 50.000	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis einschließlich 60.000	30 €	38 €	45 €	53 €	60 €	68 €	75 €
bis einschließlich 70.000	43 €	54 €	65 €	77 €	88 €	100 €	111 €
bis einschließlich 80.000	53 €	68 €	83 €	97 €	112 €	127 €	141 €
über 80.000	61 €	78 €	94 €	111 €	128 €	145 €	162 €

Anlage 2 Entgeltstaffelung nach Einkommen für Kinder mit einem Hauptwohnsitz in München/ Kindergartenplätze

Kinder auf einem Kindergartenplatz in Häusern für Kinder und in Kindergarten:

Einkünfte EUR	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Einkommens- unabhängig	38 €	48 €	58 €	69 €	79 €	90 €	100 €
Elternentgelt nach Abzug des EBZ * – anwendbar nur für EBZ berechtigte Kinder	0* €	0* €	0* €	0* €	0* €	0* €	0* €

* beitragsfrei für die tatsächliche förderfähige Buchungszeit gemäß Ziffer 1.5 Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel (ZuRi) unter der Anrechnung des Elternbeitragszuschusses (EBZ) des Freistaates nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG. In Fällen der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist sind die einkommensunabhängigen Entgelte ohne Abzug des Elternbeitragszuschusses für die Zeiträume der nicht förderfähigen Buchungszeit in voller Höhe zu entrichten.

Anlage 3 Entgeltstaffelung nach Einkommen für Kinder mit einem Hauptwohnsitz in München/ Plätze in Horten

Plätze in einem Haus für Kinder für schulpflichtige Kinder ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts und in Horten:

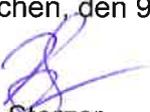
Einkünfte EUR	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	über 6 Stunden
bis einschließlich 50.000	0 €	0 €	0 €	0 €
bis einschließlich 60.000	51 €	53 €	55 €	57 €
bis einschließlich 70.000	70 €	77 €	79 €	82 €
bis einschließlich 80.000	85 €	95 €	106 €	116 €
über 80.000	98 €	109 €	121 €	133 €

§ 9 Inkrafttreten; Außerkrafttreten von Vorschriften

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung außer Kraft.

München, den 9.10.2023



Julia Sterzer

Geschäftsführerin

AWO München gemeinnützige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungs-GmbH (AWO)